

Sportunterricht unter Corona-Bedingungen

Beschluss der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz vom 20.11.2020¹ i. d. F. vom 17.01.2022

Den Präsenzbetrieb an Schulen dauerhaft zu gewährleisten, hat für die Kultusministerkonferenz auch aktuell höchste Priorität. Die Kommission Sport der Kultusministerkonferenz stellt zum Sportunterricht unter Corona-Bedingungen im Hinblick auf die aktuelle Situation, unter Beachtung der länderspezifischen Infektionsschutzmaßnahmen sowie der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz,² fest:

1. Schulsport ist in Corona-Zeiten wichtiger denn je

Schulsport soll zur Erhaltung der psychischen, physischen und sozialen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der länderspezifischen Infektionsschutzmaßnahmen dauerhaft stattfinden. Sport, Spiel und Bewegung sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher schulischer Bildung. Angesichts der in Deutschland seit März 2020 grassierenden Corona-Pandemie und der zeitweisen Einschränkungen im Bereich der außerschulischen Sportangebote gilt das umso mehr. Besondere Bedeutung kommt deshalb dem Sportunterricht zu. Seine Durchführung ist auch dann gerechtfertigt, wenn im außerschulischen Sport andere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gelten.

- Erstens eröffnen die Sport-Lehrpläne vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bieten Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen.
- Zweitens sind im Fach Sport durch die Möglichkeit der Sportausübung im Freien und die großen Raumvolumina der Sporthallen sichere Unterrichtsbedingungen gegeben.
- Drittens wendet sich der Sportunterricht an eine feste Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht.
- Viertens unterliegen die Schülerinnen und Schüler umfangreichen regelmäßigen Testungen, die vielfach auch die Grundlage für die Nutzung außerschulischer Angebote darstellen.

2. Sportunterricht als fester Bestandteil von Schule

Den Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch sowie Sport, Spiel und Bewegung trotz Corona zu ermöglichen, ist eine der zentralen Prämissen des Umgangs mit der Pandemie. Sportunterricht ist integraler Bestandteil von

¹ S. Beschluss der 343. KMK, TOP 29 vom 10.12.2020

² Siehe <https://www.kmk.org/aktuelles/entscheidungen-der-kmk-in-der-corona-krise.html>.

Schule. Alle Länder unternehmen deshalb große Anstrengungen zur Durchführung von Sportunterricht im Rahmen der Möglichkeiten des Infektionsschutzes. Bewegung, Spiel und Sport sind bedeutsamer Teil für den Schulalltag und unersetzlich für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

3. Differenzierte länderspezifische Regelungen

Die konkreten Durchführungsbestimmungen für den Sportunterricht richten sich nach den länderspezifischen Bestimmungen zum Infektionsschutz. Auf das lokale Infektionsgeschehen bezogene Lehr-Lern-Modelle bieten umfangreichen Schutz bei der Sportausübung.

Schwimmunterricht soll ermöglicht werden, sofern die länderspezifischen Regelungen dies erlauben.

4. Beispielhafte Lehrplaninhalte

Gemeinsame inhaltliche Klammer von Sportunterricht unter Corona-Bedingungen sind insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien und in der Sporthalle:

- Ausdaueraktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen);
- Fitness- und Krafttraining sowie Workouts, bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung);
- sensomotorisches Training als ein koordinatives Training zur Verbesserung von Bewegungsabläufen, Gleichgewichtstraining als Maßnahme zur Verbesserung von Gleichgewicht, Muskelkraft und zur Verletzungsprophylaxe;
- Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschussspiele;
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktiktraining unter Einhaltung der Hygienevorgaben der Länder,
- Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind;
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen.

In allen Ländern wurden und werden didaktische Modelle weiterentwickelt und umgesetzt, die nach Maßgabe der länderspezifischen Infektionsschutzregelungen besonders geeignet sind. Dies schließt auch Selbstlern- und Trainingsangebote ein. Die Unterrichtsorganisation und das methodische Arrangement sind so aufzubereiten, dass Sportunterricht grundsätzlich durchgeführt werden kann. Das vorhandene Engagement und der Ideenreichtum aller Beteiligten, insbesondere der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, sind beispielgebend und weithin vernehmbarer Ausdruck der Begeisterung für

sportliches Handeln. Die dabei vermittelte Lebensfreude ist, gerade in Pandemiezeiten, ein wichtiges weit über den Sport hinausgehendes Signal.

5. Organisatorische Maßnahmen

Neben inhaltlichen sind für die Durchführung des Sportunterrichts auch organisatorische Maßnahmen hilfreich: Im Innenbereich ist insbesondere auf einen ausreichenden Frischluftaustausch und eine Begrenzung der Übungszeit zu achten, so wie dies in den länderspezifischen Infektionsschutzbestimmungen bereits vielfach verankert ist.

Besondere Bedeutung kommt darüber hinaus – wo immer möglich – der Sportausübung im Freien in geeigneter Kleidung unter Beachtung der Witterungsverhältnisse zu.

6. Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe bietet die intendierte Praxis-Theorie-Verknüpfung vielfältige Ansatzpunkte für die Durchführung des Sportunterrichts. In diesem Zusammenhang sind Anstrengungen, ausgewählte sportpraktische Inhalte in der Oberstufe durchführen zu können, von besonderer Bedeutung. Zudem sind weiterhin die Bemühungen der Länder, auch die Vorbereitung und Durchführung sportpraktischer Leistungsnachweise zu ermöglichen, entscheidend wichtig.

Die in den Bewegungsfeldern der curricularen Vorgaben der Länder beschriebenen Zielsetzungen können im Präsenzunterricht dahingehend umgesetzt werden, dass z. B.

- individuelle Leistungen in differenzierten Situationen vor dem Hintergrund zentraler Vorgaben in Form von Normwerten erbracht werden,
- sportliche Fertigkeiten oder taktische Varianten ohne Wettkampfnähe geübt und demonstriert werden,
- Schülerinnen und Schüler ihre Bewegungskompetenz in für sie neuen Situationen anwenden,
- eigene Gestaltungen erarbeitet und präsentiert werden und
- sportliche Handlungssituationen geplant, vollzogen, für andere organisiert und (ggf. begründet) präsentiert werden.

7. Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Der Bundeswettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics ist nur dann möglich, wenn das Infektionsgeschehen dies gestattet. Dies betrifft insbesondere wettbewerbsmäßige Sportausübung, z. B. mit Körperkontakt etwa in den Mannschaftssportarten, sowie klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Wettbewerbe.

Die Entscheidung zur Durchführung der Schulsport-Wettbewerbe treffen die Länder eigenverantwortlich. Sie tauschen sich hierzu regelmäßig aus. Sofern das Infektionsgeschehen es zulässt, sollten diese Veranstaltungen realisiert werden.

8. Dynamik des Infektionsgeschehens

Das Infektionsgeschehen ist weiter von großer Dynamik und Unsicherheit bestimmt. Auch wenn es deutliche Hinweise dafür gibt, dass eine mögliche Erkrankung mit der sich zunehmend ausbreitenden Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus bei Kindern und Jugendlichen milder verläuft, stellt diese neue Variante eine große Herausforderung für das schulische Lernen dar. Das macht langfristige Festlegungen nahezu unmöglich und eine wiederholte Nachsteuerung erforderlich. Auch in Zukunft muss dabei das Ziel im Mittelpunkt stehen, dass der Sportunterricht unter Einhaltung der länderspezifischen Infektionsschutzmaßnahmen weiter durchgeführt werden kann. Sollte es die lokale Pandemiesituation erfordern, sind die bewährten Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichts unter Beachtung regulierender Parameter, wie beispielsweise Sport im Freien, Maskenpflicht, Ausschluss von Kontaktsport etc., hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit zu prüfen und ggf. aufzugreifen.

9. Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ von Bund und Ländern

Die Bewältigung der coronabedingten Folgen der Pandemie stellt bereits während der Pandemie eine große Herausforderung dar. Dabei nimmt das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ des Bundes und der Länder einen großen Stellenwert ein. Im schulischen Bereich zielt es insbesondere darauf ab, den negativen Auswirkungen des pandemiebedingten Wechsel- und Distanzunterrichts bzw. den Einschränkungen im Rahmen des Präsenzunterrichts, entgegenzuwirken. Neben dem Abbau pandemiebedingter Nachteile und Lernrückstände zur Wahrung bester Bildungschancen ist auch die Förderung der psychischen, physischen und sozialen Gesundheit von entscheidender Bedeutung.

Hierzu kann der Schulsport, auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern, einen wesentlichen Beitrag leisten. Gerade deshalb ist auch die feste Verankerung des Schulsports im Aktionsprogramm unerlässlich. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung treffen die Länder eigenverantwortlich und tauschen sich hierzu regelmäßig aus.